

# ZH\_OBERGERICHT LE210052 vom 16. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE210052](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE210052)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE210052 du 16 juin 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LE210052 del 16 giugno 2022

## Erwägungen

### E. 2

und 3). Sodann wurden die Wohnung im Erdgeschoss, der baulich abgetrennte Raum im Obergeschoss, der Garten und die Garage der ehelichen Liegenschaft samt Mobiliar und Hausrat für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin zur alleinigen Benutzung zugewiesen. Dem Gesuchsgegner wurde eine Auszugsfrist angesetzt (Urk. 3/2 S. 47 f., Dispositiv-Ziffer 4). Weiter wurde der Gesuchsgegner verpflichtet, ab seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung für die Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 1'720.– zuzüglich von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen zu bezahlen (davon je Fr. 604.– als Betreuungsunterhalt), wobei die Unterhaltspflicht durch Direktzahlungen im Umfang von Fr. 594.– pro Monat (Hypothekarkosten eheliche Wohnung, Kosten Heizöl, Kaminfeger, Wasser/Abwasser, Gebäudeversicherun-

- 6 - gen und Abfallgebühren) als getilgt zu gelten hatte (Urk. 3/2 S. 48, Dispositiv-Ziffer 6). Mit Bezug auf den persönlichen Unterhalt der Gesuchstellerin wurde erwogen, da diese ohne ihre Betreuungsaufgaben in einem 100%-Pensum arbeiten und ihren Bedarf selber decken könnte, sei ihr Manko je hälftig "als Betreuungsunterhalt der Kinder" zuzusprechen. Ehegattenunterhalt sei damit nicht zuzusprechen (vgl. Urk. 20/62 S. 44). Im Dispositiv wurde nichts betreffend den Ehegattenunterhalt festgehalten (vgl. Urk. 3/2 S. 47 ff.). 1.2. Der Gesuchsgegner erhob gegen das Urteil vom 5. Februar 2020 Berufung. Er bezog die Einliegerwohnung (Urk. 56/65 S. 4, Antrag 4, und S. 30). In der Folge mietete die Gesuchstellerin per 1. Oktober 2020 (ebenfalls in E.\_\_\_\_\_) eine 4.5-Zimmerwohnung und verliess mit den Kindern die vormals eheliche Liegenschaft (vgl. Urk. 56/111 S. 2). Mit Urteil der Kammer vom 3. Dezember 2020 wurden die Kinder unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt (Urk. 56/127 S. 34, Dispositiv-Ziffer 1 = Urk. 20/70). Das Betreuungsrecht des Gesuchsgegners wurde neu geregelt und er wurde verpflichtet, für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ab dem 1. Juni 2020 bis zum 30. September 2020 Kindesunterhaltsbeiträge (zuzüglich allfälliger gesetzlicher und vertraglicher Familienzulagen) von je Fr. 878.– und ab dem 1. Oktober 2020 von je Fr. 1'959.– (davon Fr. 282.– als Betreuungsunterhalt) zu bezahlen. Bis zum 30. September 2020 galt die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners durch Direktzahlungen von monatlich Fr. 594.– als getilgt (Urk. 56/127 S. 34 f., Dispositiv-Ziffern 3 und 4). 1.3. Die Gesuchstellerin hatte (bereits) mit Eingabe vom 21. Oktober 2020 bei der Vorinstanz ein Abänderungsbegehren anhängig gemacht. Sie ersuchte um "Abänderung und Ergänzung" des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 5. Februar 2020 und beantragte, es sei der Gesuchsgegner mit Wirkung ab 1. Oktober 2020 zu verpflichten, ihr einen persönlichen Unterhalt von Fr. 3'000.– zu bezahlen (Urk. 1 S. 2). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. April 2021 beantragte die Gesuchstellerin "in Abänderung und Ergänzung des Urteils des Be-

zirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 5. Februar 2020" und in "Ergänzung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich, vom 3. Dezember 2020" mit Wirkung ab 1. Oktober 2020 einen "angemessenen persönlichen Unterhalt, mindes-

- 7 - tens jedoch Fr. 2'500.-". Weiter verlangte sie eine Abänderung von Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils der Kammer vom 3. Dezember 2020. So seien die Kindesunterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ auf je Fr. 2'750.- pro Monat "inklusive Betreuungsunterhalt zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen" zu erhöhen (Urk. 18 S. 2 f.). Dabei berief sie sich insbesondere darauf, dass der Gesuchsgegner zwischenzeitlich vor der vormals ehelichen Liegenschaft ein (zweites) Haus gebaut habe, in welches er demnächst einziehen werde. Folglich werde die ganze eheliche Liegenschaft frei und könne weitervermietet werden (vgl. Urk. 18 S. 8). Der weitere Verlauf des erstinstanzlichen Abänderungsverfahrens ist dem angefochtenen Entscheid zu entnehmen (vgl. Urk. 38 S. 3). Am 16. Juli 2021 erging das eingangs angeführte Urteil.

### **E. 2.1**

Ausgehend davon, dass die Eheschutzmassnahmen nach Eingang der Berufungen (im August 2021) für weitere zwei Jahre Bestand haben (damit total 34 Monate) ist im Berufungsverfahren von einem Streitwert beider Berufungen von Fr. 67'592.- auszugehen ([34 x Fr. 1'518.-] + [2 x 34 x Fr. 235.- {Fr. 1'959.- - Fr. 1'724.-}]). Die Gerichtsgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist gestützt auf § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG und unter Berücksich-

- 21 - tigung der Tatsache, dass eine Erst- und Zweitberufung zu beurteilen waren, auf Fr. 4'500.- festzusetzen.

### **E. 2.2**

Die Gesuchstellerin obsiegt mit ihrem Begehren um Aufhebung der Reduktion des Kindesunterhalts von Fr. 1'959.- auf Fr. 1'724.- pro Kind. Der Gesuchsgegner unterliegt mit dem Antrag um Aufhebung des Ehegattenunterhalts von Fr. 1'518.- im Umfang von Fr. 1'048.-. Damit ist von einem Obsiegen der Gesuchstellerin von (gerundet) drei Vierteln auszugehen. Entsprechend sind der Gesuchstellerin Kosten von Fr. 1'125.- (ein Viertel) und dem Gesuchsgegner von Fr. 3'375.- (drei Vierteln) aufzuerlegen. Die Parteien haben je einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.- geleistet. Die Kosten werden aus den Vorschüssen bezogen. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin Fr. 375.- zu erstatten.

### **E. 2.3**

Die volle Parteientschädigung ist gestützt auf die § 4 Abs. 1, § 9, § 11 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV sowie die Tatsache, dass es sich um eine Doppelberufung handelt, auf Fr. 4'000.- festzusetzen. Ausgangsgemäss hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin eine auf die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'000.- zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer (Fr. 154.-), damit insgesamt Fr. 2'154.- zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Das Berufungsverfahren LE210053 wird mit dem vorliegenden Berufungsverfahren vereinigt, unter der Prozessnummer LE210052 weitergeführt und als dadurch erledigt abgeschlossen. 2. Schriftliche Mitteilung mit dem nachfolgenden Erkenntnis an die Parteien, je gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskasse. und sodann erkannt: 1. Das Begehren der Gesuchstellerin um Abänderung der in Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 3. De-

- 22 - zember 2020 für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ festgesetzten Kindesunterhaltsbeiträge ab dem 1. Oktober 2020 wird abgewiesen. 2. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin rückwirkend ab dem 1. Oktober 2020 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens einen persönlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'048.– pro Monat zu bezahlen, zahlbar im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. 3. Im Übrigen werden die Erst- und Zweitberufung abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 2.4**

Der bisherige Lebensstandard der Gesuchstellerin beläuft sich auf Fr. 5'431.– pro Monat. Der Gesuchsgegner macht nicht geltend, dass aus der unangefochten vor der Trennung vorhandenen Sparquote (inklusive der Säulen 3a beider Parteien; vgl. Urk. 20/32 S. 32 ff.) von Fr. 7'683.30 pro Monat die trennungsbedingten Mehrkosten der Parteien nicht gedeckt werden könnten. Der Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin berechnet sich damit wie folgt: gebührender Bedarf: Fr. 5'431.– Einkommen: - Fr. 3'819.– Betreuungsunterhalt (Fr. 282.– je Kind): - Fr. 564.– persönlicher Unterhalt: Fr. 1'048.– Der Gesuchsgegner erzielte vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ein Einkommen von netto Fr. 12'183.80 pro Monat (exkl. Familienzulagen) und ab dem 1. Januar 2021 von Fr. 13'183.80 pro Monat. Er hat pro Monat Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'959.– (zuzüglich Familienzulage) pro Kind sowie Fr. 1'048.– für die Gesuchstellerin persönlich, damit gesamthaft Fr. 4'966.– zu bezahlen. Mithin verbleiben dem Gesuchsgegner zur Deckung des eigenen gebührenden Bedarfs Fr. 7'217.80 bzw. Fr. 8'217.80 pro Monat. Das familienrechtliche Existenzminimum des Gesuchsgegners beläuft sich auf Fr. 5'106.–. Demnach stehen ihm monatlich Fr. 2'111.80 bzw. Fr. 3'111.80 zur Deckung der Auslagen für die Putzfrau, die Säule 3a, die Hobbies und Ferien sowie das Auto (Total auf Seiten Gesuchstellerin Fr. 1'518.–) zur Verfügung. Mithin ist davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner mit den ihm verbleibenden Mitteln seinen vor der Tren-

- 19 - nung gelebten Standard nach wie vor zu decken vermag. Etwas Gegenteiliges wird denn vom Gesuchsgegner auch nicht behauptet.

#### **E. 2.5**

Vorliegend hat sich gegenüber den dem Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 5. Februar 2020 zugrunde liegenden Verhältnissen insbesondere der Bedarf der Gesuchstellerin erheblich erhöht (Fr. 4'557.– [Urk. 2 S. 31], Fr. 5'431.–) und jener des Gesuchsgegners reduziert (Fr. 7'480.– [Urk. 2 S. 38], Fr. 6'624.– [Fr. 5'106.– + Fr. 1'518.–]). Damit ist eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten, welche eine Neuverteilung der Unterhaltslasten rechtfertigt. Mithin ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin (rückwirkend) ab dem 1. Oktober 2020 einen persönlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'048.– zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Da das Datum des rückwirkenden Beginns neu im Dispositiv festgehalten wird, erübrigen sich weitere Ausführungen zu dieser Problematik (vgl. Urk. 37 S. 5 ff.; Urk. 48 S. 10 f.). IV. 1.1. Die Vorinstanz hat die Entscheidgebür auf Fr. 4'062.– festgesetzt (Urk. 38 S. 18, Dispositiv-Ziffer 3). Dies blieb unangefochten und ist zu bestätigen. 1.2. Die Kosten wurden der Gesuchstellerin zu 70% (Fr. 2'843.40) und dem Gesuchsgegner zu 30% (Fr. 1'218.60) auferlegt (Urk. 38 S. 18, Dispositiv-Ziffer 4). Sodann wurde die Gesuchstellerin verpflichtet, dem Gesuchsgegner eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'693.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Urk. 38 S. 19, Dispositiv-Ziffer 5). Die Gesuchstellerin beanstandet die Regelung der

Kosten- und Entschädigungsfolgen (vgl. Urk. 37 S. 11 ff.). Trifft hingegen die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (vgl. Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, wobei bei Nichteintreten die klagende Partei als unterliegend gilt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang

- 20 - des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungssätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Praxisgemäss werden die Kosten für die Regelung der Kinderbelange (Obhut, Besuchsrecht etc.) den Parteien je zur Hälfte auferlegt, nicht jedoch die Kosten für die Festsetzung der Kindesunterhaltsbeiträge. Gründe, weshalb vorliegend gestützt auf Art. 107 Abs. 2 ZPO die gesamten Kosten dem Gesuchsgegner aufzuerlegen wären, sind nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin ergeben sie sich nicht allein aus der Tatsache, dass sie "sehr wohl Anlass hatte", ein Abänderungsbegehren einzuleiten (vgl. Urk. 37 S. 12 f.). Die Gesuchstellerin hat vor Vorinstanz einen persönlichen Unterhalt von Fr. 2'500.– pro Monat sowie einen Kindesunterhalt für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ von je Fr. 2'750.– pro Monat, mithin eine Erhöhung gegenüber dem obergerichtlichen Entscheid um Fr. 791.– (Fr. 2'750.– - Fr. 1'959.–), verlangt. Damit beläuft sich der Streitwert auf Fr. 4'082.– pro Monat (Fr. 2'500.– + Fr. 791.– + Fr. 791.–). Zugeprochen wird der Gesuchstellerin ein persönlicher Unterhalt von Fr. 1'048.– pro Monat. Die Kindesunterhaltsbeiträge bleiben unverändert. Die Gesuchstellerin obsiegt mit (gerundet) 25%. Entsprechend sind ihr drei Viertel (Fr. 3'046.50) und dem Gesuchsgegner ein Viertel (Fr. 1'015.50) der Kosten aufzuerlegen. 1.3. Unangefochten blieb die Höhe der von der Vorinstanz festgesetzten vollen Parteientschädigung von Fr. 3'848.– (inklusive 7,7 % Mehrwertsteuer; vgl. Urk. 38 S. 18, E. 2.2). Ausgangsgemäss hat die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner eine auf die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von (gerundet) Fr. 1'924.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

## **E. 2.6**

Die Rüge des Gesuchsgegners verfängt somit im Ergebnis nicht. Aus dem Gesagten erhellt sodann, dass - bei gegebenen Voraussetzungen - mit Bezug auf den Ehegattenunterhalt das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 5. Februar 2020 und mit Bezug auf den Kindesunterhalt das Urteil der Kammer vom 3. Dezember 2020 abzuändern ist. Entsprechend ist betreffend beiden Entscheiden je einzeln zu prüfen, ob ein Abänderungsgrund gegeben ist.

- 13 - III. 1. Abänderungsgründe 1.1. Eine Anpassung von Eheschutzmassnahmen setzt nach Art. 179 Abs. 1 ZGB voraus, dass seit der Rechtskraft des Urteils eine wesentliche und dauerhafte Veränderung eingetreten ist, dass die tatsächlichen Feststellungen, die dem Massnahmeentscheid zugrunde lagen, sich nachträglich als unrichtig erweisen oder nicht wie vorhergesehen verwirklichen oder dass sich der ursprüngliche Entscheid als nicht gerechtfertigt erweist, weil dem Massnahmengericht wesentliche Tatsachen nicht bekannt waren. Für eine Abänderung kommen im Unterhaltskontext sämtliche Umstände in Betracht, die für die Berechnung des Unterhaltsbeitrags von Bedeutung sind; namentlich auch eine Änderung der Wohnsituation eines Ehegatten. Gelangt das Gericht zum Schluss, dass eine wesentliche und dauerhafte Änderung in diesem Sinne vorliegt, hat es auf Basis der massgeblichen Kriterien von Art. 163 ZGB im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens (Art. 4 ZGB) den Unterhaltsbeitrag neu festzulegen. Dabei sind sämtliche

Berechnungselemente zu aktualisieren, und zwar unabhängig davon, ob diese sich derart verändert haben, dass sie ihrerseits Grund für die Abänderung des Unterhaltsbeitrags setzen könnten. Im Sinne einer "Neuerprobe" sind anschliessend die dem ersten Unterhaltsurteil zu Grunde liegenden Verhältnisse (je Einkommen und Bedarf) den aktualisierten Verhältnissen gegenüberzustellen. Aufgrund dieser Gegenüberstellung gilt es schliesslich zu beurteilen, ob eine hinreichend bedeutende Veränderung der Verhältnisse gegeben ist, um eine Neuverteilung der Unterhaltslasten zu rechtfertigen (BGer 5A\_120/2021 vom 11.02.2022, E. 5.3.1 m.H.). 1.2. Die Vorinstanz erwog, bei den erhöhten Wohnkosten handle es sich um eine dauerhafte und wesentliche Veränderung der Verhältnisse seit dem Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgerichts Bülach vom 5. Februar 2020, womit ein Abänderungsgrund betreffend Ehegattenunterhalt gegeben sei (Urk. 38 S. 8). Sowohl im Urteil des Einzelgerichts vom 5. Februar 2020 als auch im Urteil der Kammer vom 3. Dezember 2020 wurden dem Gesuchsgegner aus der Vermietung der Einliegerwohnung Einkünfte von Fr. 1'000.– angerechnet (Urk. 3/2 S. 31;

- 14 - Urk. 56/127 S. 26). Die von der Gesuchstellerin geltend gemachten höheren Mieteinnahmen durch eine Vermietung "der grösseren Wohnung" im Erdgeschoss sah die Vorinstanz ebenso wenig als belegt an, wie, dass der Gesuchsgegner "nach Bau des neuen Einfamilienhauses" die gesamte eheliche Liegenschaft vermieten könne. Diese Tatsachen stellten gemäss Vorinstanz damit keine Abänderungsgründe dar (vgl. Urk. 38 S. 9). Weiter hielt die Vorinstanz dafür, die Behauptung der Gesuchstellerin, der Gesuchsgegner würde im Jahre 2021 mehr verdienen, erweise sich als unrichtig und würde darüber hinaus keinen Abänderungsgrund darstellen (Urk. 38 S. 9). Die Vorinstanz anerkannte damit einzig die erhöhten Wohnkosten der Gesuchstellerin als Abänderungsgrund an und dies nur hinsichtlich des Ehegattenunterhalts. 1.3. Die Kammer hat in ihrer Entscheidung, wie bereits erwähnt, den Bedarf der Gesuchstellerin nur "unter dem Aspekt des Betreuungsunterhalts" behandelt (vgl. Urk. 56/127 S. 26). In diesem Zusammenhang anerkannte sie die neuen Wohnkosten von Fr. 2'990.– und verteilte sie anteilmässig auf die Gesuchstellerin und die beiden Kinder (vgl. Urk. 56/127 S. 27 ff.). Die vollständige Abdeckung der Wohnkosten der Gesuchstellerin durch den Betreuungsunterhalt ändert hingegen nichts daran, dass die Gesuchstellerin diese Kosten vorliegend heranziehen kann, um in Abänderung des mit Bezug auf den Ehegattenunterhalt massgeblichen Entscheids des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 5. Februar 2020 neu einen Ehegattenunterhalt von Fr. 2'500.– pro Monat zu verlangen. Dabei handelt es sich nicht um eine "res iudicata". Eine doppelte Berücksichtigung desselben Abänderungsgrundes findet nicht statt (vgl. vorne E. II.2.4. und Urk. 37 S. 11). Die Vorinstanz hat hinsichtlich des Ehegattenunterhalts zu Recht das grundsätzliche Vorliegen eines Abänderungsgrundes bejaht. 1.4. Unangefochten blieb, dass der Bau des neuen Einfamilienhauses durch den Gesuchsgegner und die daraus (inskünftig) allenfalls resultierende Vermietung der ganzen vormals ehelichen Liegenschaft keinen Abänderungsgrund darstelle (vgl. Urk. 38 S. 9; Urk. 37; Urk. 57/37). Mit ihren Ausführungen in der Stellungnahme vom 18. November 2021 hat die Gesuchstellerin lediglich ihre vorinstanzlichen Ausführungen wiederholt (vgl. Urk. 18 S. 8 und Urk. 52 S. 7), wes-

- 15 - halb insoweit auf die Erstberufung nicht einzutreten ist (vgl. vorne E. I.3.). Damit fehlt es an einem Grund für die Abänderung der mit Urteil der Kammer vom 3. Dezember 2020 festgesetzten Kindesunterhaltsbeiträge, denn die Änderung der Rechtsprechung allein bildet keinen Abänderungsgrund (vgl. hierzu Lorenz Droese, Res iudicata ius facit, 2015,

S. 264). Eine gesetzliche Grundlage oder einschlägige Rechtsprechung, welche es dem Gericht erlauben würde, bei der Abänderung von Ehegattenunterhalt auch die in einem anderen Entscheid rechtskräftig festgesetzten Kindesunterhaltsbeiträge, hinsichtlich welchen kein Abänderungsgrund gegeben ist, neu festzusetzen, ist nicht ersichtlich und wird weder von der Vorinstanz (vgl. Urk. 38 S. 9 ff.) noch den Parteien dargetan. Aus der Offizialmaxime allein lässt sich dies nicht herleiten (vgl. Urk. 48 S. 11 f.). Demnach ist das Begehren der Gesuchstellerin um Abänderung der mit Urteil der Kammer vom 3. Dezember 2020 festgesetzten Kindesunterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ abzuweisen. 1.5. Neu zu berechnen sind damit nur die der Gesuchstellerin allenfalls ab dem 1. Oktober 2020 zustehenden persönlichen Unterhaltsbeiträge. Dabei ist auf die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung abzustellen. Der Entscheid der Kammer vom 3. Dezember 2020 wirkt sich auf die Berechnung insoweit aus, als darin der Betreuungsunterhalt für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ab dem 1. Oktober 2020 auf je Fr. 282.– pro Monat festgesetzt wurde (vgl. Urk. 56/127 S. 35, Dispositiv-Ziffer 4). 2. Berechnung Ehegattenunterhalt

### **E. 3**

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Rügen der Parteien geben mithin das Prüfungsprogramm der Berufungsinstanz vor; der angefochtene Entscheid ist grundsätzlich nur auf die gerügten Punkte hin zu überprüfen. Der Berufungskläger hat mittels klarer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo er die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben hat. Die Parteien haben die von ihnen kritisierten Erwägungen des angefochtenen Entscheids wie auch die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu bezeichnen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A\_580/2015 vom 11.04.2016, E. 2.2 [nicht publiziert in BGE 142 III 271]). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Es ist nämlich nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtschriften der Vorinstanz zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. In rechtlicher Hinsicht ist das Berufungsgericht, in Anwendung des Grundsatzes *iura novit curia*, bei dieser Prüfung jedoch weder an die Erwägungen der ersten Instanz noch an die mit den Rügen vorgetragene Argumente der Parteien gebunden. In tatsächlicher Hinsicht ist es nicht an die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts gebunden, auch wenn mangels entsprechender Sachverhaltsrügen der Parteien im Berufungsverfahren der erstinstanzliche Entscheid nach dem Gesagten in der Regel als Grundlage des Rechtsmittelverfahrens dient (vgl. zum Ganzen BGE 144 III 394 E. 4.1.4 m.H.). Das Berufungsgericht kann die Rügen der Parteien folglich auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen (sog. Motivsubstitution; BGer 2C\_124/2013 vom 25.11.2013, E. 2.2.2;

- 9 - für das Verfahren vor Bundesgericht: BGE 138 III 537 E. 2.2 und BGE 137 III 385 E. 3). Die Anforderungen an die Berufung gelten sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A\_496/2016 vom 08.12.2016, E. 2.2.2 m.H.). In diesem Rahmen ist auf die

Parteivorbringen einzugehen, soweit dies für die Entscheidung erforderlich ist (BGE 141 III 28 E. 3.2.4 m.w.H.).

#### **E. 4**

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 3) wird bestätigt.

#### **E. 5**

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden zu drei Vierteln (Fr. 3'046.50) der Gesuchstellerin und zu einem Viertel (Fr. 1'015.50) dem Gesuchsgegner auferlegt.

#### **E. 6**

Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'924.– zu bezahlen.

#### **E. 7**

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'500.– festgesetzt.

#### **E. 8**

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden zu einem Viertel (Fr. 1'125.–) der Gesuchstellerin und zu drei Vierteln (Fr. 3'375.–) dem Gesuchsgegner auferlegt. Die Kosten werden mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen (je Fr. 3'000.–) verrechnet. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin Fr. 375.– zu ersetzen.

#### **E. 9**

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'154.– zu bezahlen.

#### **E. 10**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Vorinstanz sowie an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

- 23 -

#### **E. 11**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 90 und 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 67'592.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 16. Juni 2022 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Blesi Keller versandt am: st

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.